

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer

Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Dies bedeutet für das Taxi/Mietwagenunternehmen, dass die Umsatzsteuer aus dem Betrag zu bezahlen ist, der effektiv auf die Leistung entfällt. Wenn das Trinkgeld auf der Quittung erscheint und nicht gesondert ausgewiesen ist, handelt es sich um ein erhöhtes Beförderungsentgelt und ist somit umsatzsteuerpflichtig (Hierzu ab Seite 48 „Barzahlung“ und „Quittungsmuster“).

Beispiel: Laut Fahrpreisanzeiger sind für die Personenbeförderung 8,50 € zu bezahlen. Der Fahrgast zahlt jedoch 10,00 € und verlangt hierüber eine Quittung auf der das Trinkgeld *nicht* gesondert ausgewiesen ist. Für die Berechnung der Umsatzsteuer sind die 10,00 € maßgebend. Da der Fahrpreis bereits die Mehrwertsteuer beinhaltet, bedeutet dies, dass die 10,00 € = 107 % respektive im Mietwagenverkehr 119 % darstellen.

Steuersätze im Mietwagenverkehr

Für Leistungen im Mietwagenverkehr gilt grundsätzlich der Regelsteuersatz von 19 %, es sei denn, dass es sich um Freistellungsverkehre handelt, bei denen der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommt oder Steuerbefreiungen für bestimmte Spezialfahrzeuge vorgesehen sind. Die Sonderform von Krankenförderungen in hierfür nicht besonders eingerichteten Fahrzeugen auf der Basis eines besonderen Rahmenvertrags, der für Taxi- und Mietwagenunternehmen gleichermaßen gilt, kann nach einem EuGH-Urteil grundsätzlich nicht unterschiedlich hoch besteuert werden. Demnach gilt auch in diesem Fall der ermäßigte Steuersatz. Mit einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Januar 2019 wurde klargestellt, dass der ermäßigte Steuersatz Anwendung finden kann, wenn die mit Mietwagen durchgeführten Krankenfahrten auf gleichermaßen für Taxis geltenden Sondervereinbarungen beruhen. Ergänzend ist demnach eine Vereinfachungsregelung anzuwenden, wonach die Gleichartigkeit dieser für Mietwagen- bzw. Taxiunternehmer geltenden Sondervereinbarungen für den Bereich der Krankenfahrten aus Vereinfachungsgründen regelmäßig unterstellt werden kann. Demnach ist allerdings der ermäßigte Steuersatz auf direkte vertragliche Vereinbarungen zwischen der Krankenkasse und einem Mietwagenunternehmen nicht anwendbar (Hierzu auch ab Seite 231 – Preisbildung). Es muss eine entsprechende Sondervereinbarung bestehen.

14.2.1 Eigenverbrauch

Grundsätzlich liegen steuerpflichtige Entnahmen vor, wenn ein Unternehmen Gegenstände aus seinem Unternehmen entnimmt oder privat Leistungen nutzt. So ist z. B. die private Nutzung eines Dienstfahrzeuges eine steuerbare Leistungsentnahme. D. h., dass die entnommenen Leistungen steuerlich genauso zu behandeln sind, als wenn sie gegenüber einem Kunden geleistet wurden.

Unternehmensverkauf

Kein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang ist der Verkauf eines Unternehmens. Als Geschäftsveräußerung ist entweder die Veräußerung des Unternehmens insgesamt oder ein wirtschaftlich abgrenzbarer Betriebsteil anzusehen. Der Erwerber tritt somit lediglich an die Stelle des Veräußerers. Gem. § 1 Abs. 1 a Umsatzsteuergesetz liegt ein im Sinne des Umsatzsteuerrechtes steuerbarer Vorgang nicht vor.

14.2.2 Umsatzsteuerliche Anforderungen an die Rechnungserstellung

Jede Rechnung, Quittung, Abrechnung und Gegenrechnung, mit der ein Unternehmer oder ein von ihm Beauftragter eine Abrechnung über eine Lieferung oder sonstige Leistung aufstellt, muss folgende Angaben enthalten, wenn sie den steuerlichen Anforderungen genügen soll, andernfalls ist der Vorsteuerabzug nicht möglich:

- einmalige fortlaufende Rechnungs- /Quittungsnummer, frei bestimmbare Form
- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- wahlweise die Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Rechnungsausstellers
- das Ausstellungsdatum der Rechnung
- Zeitpunkt der Lieferung/Leistung; oder: Zeitpunkt der Vorauszahlung, wenn die Rechnung oder ein Teil davon bezahlt ist
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Leistung/Lieferung
- Netto-Entgelt für die einzelnen Rechnungsposten und Angabe des angewendeten MWSt-Satzes
- Netto-Gesamtentgelt; wurden Rechnungen für Vorauszahlungen ausgestellt, müssen diese Beträge von der Schlussrechnung abgezogen werden!
- im Voraus vereinbarte Minderungen (Skontos)
- der auf das Gesamtentgelt entfallende MwSt.-Betrag; ggf. Hinweis auf Beträge, die von der MwSt. befreit sind
- Bei Kleinbetragsrechnungen oder Quittungen bis 250,- € sind lediglich die in der Aufzählung unterstrichenen Angaben erforderlich. Der Brutto-Betrag kann in einer Summe unter Hinweis auf den angewandten Steuersatz/Steuerbefreiung ausgewiesen werden.
- Rechnungen – auch Kleinbetragsrechnungen – sind 10 Jahre aufzubewahren
- Rechnungen, die die Pflichtangaben nicht enthalten, berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug! Eingangsrechnungen unbedingt prüfen, um bei Betriebsprüfungen Steuerrückzahlungen an das Finanzamt zu vermeiden. Rechnungen ggf. zurücksenden!
- Quittungen sind fortlaufend zu nummerieren. Eine Quittungskopie muss beim Quittungsaussteller verbleiben.
- elektronisch übermittelte Rechnungen berechtigen seit 30.06.2011 auch ohne digitale Signatur zum Vorsteuerabzug, wenn die gleichen Anforderungen, die an Papierrechnungen zu stellen sind, erfüllt werden.

Der unterstrichene Text bezeichnet die Mindestanforderungen an Kleinbetragsrechnungen

Umsatzsteuerpflicht

Freigrenzen Höchstens 17.500 EUR im Jahr – maßgeblich ist der Umsatz vom Vorjahr – bis 31.12.2019, höchstens 22.000 EUR im Jahr ab 01.01.2020

Unternehmer, die über diesen Umsatzgrenzen liegen, sind grundsätzlich verpflichtet, Umsatzsteuer zu vereinnahmen und abzuführen und eine Umsatzsteuererklärung abzugeben.

14.2.3 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt.-Idnr.)

Um die korrekte Anwendung der umsatzsteuerlichen Übergangsregelungen im Rahmen der europäischen Union zu gewährleisten, erhalten alle Beteiligten – also auch Personenverkehrsunternehmen - eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt.-Idnr.). Auf schriftlichen Antrag wird diese USt.-Idnr. durch das Bundeszentralamt für Steuern, Ahornweg 1-3, 66740 Saarlouis, Telefax 06831/456120, Tel. 06831/4560 (Zentrale), Internet <http://www.bzst.bund.de>, erteilt. Bei der erstmaligen Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit kann eine Identifikationsnummer erst erteilt werden, wenn dem zuständigen Finanzamt der Beginn der unternehmerischen Tätigkeit angezeigt und mitgeteilt wurde. In dem formlosen Antrag sind Name und Anschrift des Antragstellers sowie die Steuernummer, unter der der Antragsteller umsatzsteuerlich geführt wird, anzugeben und das für die Umsatzsteuerbesteuerung zuständige Finanzamt zu bezeichnen (§ 27a Abs. 1 Sätze 5 und 6 UStG).

Erstgemeldete Unternehmen (Existenzgründer) sind verpflichtet, monatliche Voranmeldungen abzugeben. Führt die Voranmeldung zu Steuererstattungen, kann das Finanzamt eine Sicherheitsleistung (z. B. Bankbürgschaft) verlangen.

14.2.4 Begriffe aus dem Umsatzsteuerrecht

Zahllast

Unter Zahllast versteht man die um die Vorsteuer gekürzte Steuerschuld.

Bereinigter Nettoumsatz 10.000,-- € x 19 % Umsatzsteuer = 1.900,-- € minus Vorsteuer aus erhaltenen Lieferungen und Leistungen, Brutto 6.250,00 €, hieraus 19 % Vorsteuer = 997,90 €, ergibt eine Zahllast in Höhe von 902,10 € (1.900 minus 997,90).

Voranmeldung

Je nach Umsatzhöhe sind monatliche bzw. vierteljährliche Voranmeldungen abzugeben, und zwar bis zum 10. eines jeden Monats für den vergangenen Monat. Bei vierteljährlichen Voranmeldungen bis zum 10.04., 10.07., 10.10. und 10.01. für das jeweils verflossene Vierteljahr. Bei Unternehmensumsätzen über 126.000,-- € jährlich ist die Umsatzsteuer aufgrund der Rechnungslegung an das Finanzamt abzuführen. Firmen, die diese Umsätze nicht erreichen, können beantragen, dass die Steuer erst aufgrund des Geldeinganges entrichtet werden muss. Durch die Beantragung einer „Dauerfristverlängerung“ ist die Frist um einen Monat verlängerbar. Der Antrag kann über das ELSTER-Programm gestellt werden.

Die Umsatzsteuererklärung hat bis spätestens 31.05. des Folgejahres zu erfolgen.

Steuerbare Umsätze

Alle Leistungen, die vom Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens bewirkt werden, unterliegen der Umsatzsteuer. Eigenverbrauch und nicht abzugsfähige Betriebsausgaben fallen ebenfalls unter die Umsatzsteuerpflicht.

Internationale Beförderung

Die Umsätze grenzüberschreitender Beförderungsleistungen werden i. d. R. im Verhältnis der Inland- zu den Auslandskilometern aufgeteilt. Der auf diese Weise ermittelte Auslandsumsatz wird vom Gesamtumsatz abgezogen. Der verbleibende Inlandsanteil ist mit dem Regelsteuersatz von 19 % (7 %) zu versteuern. Der Auslandsstreckenanteil unterliegt nicht der inländischen Umsatzsteuer. Beispiel: Taxifahrt von Bad Bentheim nach Oldenzaal NL 18 km Gesamtfahrstreck (bis Grenze NL 9 km) 50 % des Fahrpreises zu 7 %

Für **Güterbeförderungen** (Kurierdienste) gibt es besondere Regeln. Für innergemeinschaftliche Beförderungen gilt das Reverse Charge Verfahren. Auf der Rechnung ist die UStldnr. sowohl des Leistungsempfängers als auch Leistenden anzugeben. Die Steuerpflicht geht auf den Leistungsempfänger über. Die Rechnung enthält keine Umsatzsteuer. Der Grund der steuerfreien Leistung muss auf der Rechnung angegeben werden. Es ist eine „Gelangenheitsbescheinigung“ oder sonstige eindeutige Bestätigung des Empfängers erforderlich. Diese Regelungen gelten jedoch nur gegenüber umsatzsteuerpflichtigen Personen. Gegenüber Privatpersonen gilt die Umsatzsteuer an dem Ort des Leistungsbeginns. Bei häufigen Auslandsfahrten sollte unbedingt der Steuerberater zu Rate gezogen werden, um Überzahlungen oder Nachzahlungen zu vermeiden.

Kleinbetragsrechnungen und Quittungen

Bei Beträgen bis 250,-- € ist der gesonderte Ausweis der Mehrwertsteuer nicht erforderlich. Es reicht die Angabe des jeweils angewandten Steuersatzes aus (7 % oder 19 %).

Kleinunternehmen

Umsatzsteuer wird **nicht** erhoben, wenn die Entgelte zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vergangenen Kalenderjahr 22.000 € (ab 2020) nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen werden. Diejenigen Kleinunternehmer, deren Gesamtumsatz die genannten Grenzen nicht überschreitet, zahlen also gar keine Umsatzsteuer, sind aber auch nicht vorsteuerabzugsberechtigt. In diesen Fällen darf